

Sitzungsvorlage DS 2015/035

OberschwabenHallen Ravensburg
GmbH
Willi Schaugg
(Stand: **19.01.2015**)

Mitwirkung:

Dr. Gretter Anwaltskanzlei
Ravensburg

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 02.02.2015

Betrauungsakt nach dem EU Beihilferecht

Beschlussvorschlag:

Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH werden mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Betrieb von kulturellen und dem Sport dienenden Einrichtungen, insbesondere der Oberschwabenhalle mit allen dazugehörigen Anlagen.
2. Die Bereitstellung von Räumen, sowie von weiteren sachlichen und personellen Mitteln im Interesse des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls und des Gemeinschaftslebens der Stadt Ravensburg.
3. Die Betriebsführung des Schwörssaals und des Konzerthauses in Ravensburg, sowie evt. weiterer Räumlichkeiten.

Sachverhalt:

1. Allgemeine Informationen zum EU-Beihilferecht in Bezug auf die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Die Stadt Ravensburg setzt ihre 100%-ige Tochtergesellschaft OberschwabenHallen Ravensburg GmbH zum Betrieb bestimmter kommunaler Einrichtungen ein (vornehmlich die Oberschwabenhalle). Die OSH GmbH erhält von der Stadt Ravensburg diverse Begünstigungen, insbesondere durch den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen.

Bei den finanziellen Unterstützungen der Stadt Ravensburg handelt es sich um Begünstigungen, die die OSH GmbH aus dem kommunalen Haushalt erhält. Folglich sind diese kommunalen Zuwendungen an die OSH GmbH beihilferechtlich relevant. Nach dem EU-Beihilferecht sind staatliche (öffentliche) Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Markt verfälschen, grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bestehen für sogenannte "Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" (DAWI). Zu näheren Erläuterungen und rechtlichen Details verweisen wir auf die Anlage 1 (Arbeitspapier Dr. Gretter RAe) und die (umfangreiche) Vorlage der Stadtwerke im Gemeinderat vom 5.12.2012 (DS 2012/413, Aktenzeichen 1972529)

2. Umfang der Betrauung

Die Kernaufgaben der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH sind laut Widmung im Gesellschaftsvertrag "der Betrieb von kulturellen und dem Sport dienenden Einrichtungen, insbesondere der Oberschwabenhalle der Stadt Ravensburg mit allen dazu gehörigen Anlagen...", und weiter "zu den Aufgaben gehören insbesondere kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie Märkte, Ausstellungen und Messen".

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg haben gemäß Art. 28 Grundgesetz, Art. 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg und § 10 der baden-württembergischen Gemeindeordnung die gesetzliche Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Diese Aufgabe beinhaltet auch, eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Einrichtungen des gesellschaftlichen, kulturellen (einschließlich sportlichen und unterhaltenden), wirtschaftlichen bzw. gewerblichen und politischen Lebens bereitzustellen, zu sichern und zu fördern.

Der Betrieb der Oberschwabenhalle einschließlich der zugehörigen Aussenflächen und Anlagen, des städtischen Schwörssaals und des Konzerthauses stellt daher eine Aufgabe des Gemeinwohls dar. Es handelt sich dabei im Sinne des EU Rechts jeweils um Dienstleistungen von von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Die Eigenveranstaltungen des Unternehmens sind hingegen keine DAWI. Auch solche, die ihre Kosten nicht decken (z.B. Messen, Pop/Rockkonzerte), werden letztlich in eigenem Risiko und durchaus im Wettbewerb mit privaten Veranstaltern durchgeführt.

Auch die Sparte Bewirtung/Gastronomie ist im wesentlichen keine DAWI. Zwar ist die Versorgung mit gastronomischen Leistungen eine regelmäßige Nebenleistung bei Veranstaltungen. Die Preise sind aber hier so kalkuliert, dass die Leistung normalerweise kostendeckend sein müsste. Ebenfalls gibt es Veranstaltungen, bei denen die gastronomische Leistung die Hauptsache darstellt (Bankett, Galaveranstaltung..). Hier befindet sich die Gesellschaft im Wettbewerb mit Catering-Unternehmen oder Gastronomen.

Die nicht-DAWI-Bereiche der Gesellschaft sind insgesamt kostendeckend, im Bereich Eigenveranstaltungen / Messen sogar gewinnbringend. Sie reduzieren damit den Defizitenausgleich durch die Stadt Ravensburg. Dieser wäre, würde die GmbH eine reine DAWI-Leistung erbringen (Vermietung + Nebenleistungen) deutlich höher.

Damit ist die Gefahr einer Überkompensation faktisch nicht gegeben. Die Gesellschaft verpflichtet sich im § 5 des Betrauungsaktes, eine Trennungsbuchung vorzulegen (liegt bereits vor).

Anlagen:

Anlage 1: Arbeitspapier Dr. Gretter Rechtsanwälte

Anlage 2: Betrauungsakt